

60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Einkommensteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 73/1981, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 243/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-) Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 sowie von Abs. 4 und Abs. 5 erfassten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeit-

nehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.“

2. Im § 26 Z 7 lit. b lautet die Tabelle:

„mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der Tagesgelder Nüchtingungs- gelder	
bis 100 000 S	200 S	120 S
über 100 000 S bis 130 000 S	250 S	120 S
über 130 000 S bis 200 000 S	300 S	160 S
über 200 000 S bis 300 000 S	340 S	200 S
über 300 000 S	380 S	200 S“.

3. Dem § 33 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.“

4. Im § 41 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.“

5. Im § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle von „210 S“ „250 S“.

6. Im § 72 Abs. 3 tritt jeweils an die Stelle von „100 000 S“ „120 000 S“.

7. Im § 73 Abs. 3 tritt an die Stelle von „100 000 S“ „120 000 S“.

8. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1983“ die Jahreszahlen „1985“.

Artikel II

- (1) Art. I Z 1 und 3 sind anzuwenden,
1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983,
 2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden.
- (2) Art. I Z 2, 4, 5, 6 und 7 sind anzuwenden,
1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984,
 2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1983 enden.

ABSCHNITT II

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 lautet:

- „(5) Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt
1. die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 in Wahrnehmung ihrer Funktionen ausgeübte Tätigkeit;
 2. eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei).“

Artikel II

Art. I ist ab dem Veranlagungsjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Strukturverbesserungsgesetz

Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungstichtag Gegenstand einer Umwandlung nach Art. IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.“

Artikel II

(1) Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschn. V Art. I Z 1 und 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(2) Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(3) Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschn. V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Zu Abschnitt I****Problem:**

1. Grenzgänger sind oftmals nicht oder nicht ausreichend krankenpflichtversichert. Überdies haben sie keinen Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, obwohl sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und ihnen bestimmte zusätzliche Aufwendungen entstehen.

2. Die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder sind infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreichend.

3. Infolge der laufenden Pensionsanhebungen ist für eine wachsende Zahl von Pensionsbeziehern ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen.

4. Nach der derzeitigen Rechtslage würden die Bezieher von Mindestpensionen mit der letzten Sonderzahlung in eine Steuerpflicht hineinwachsen.

5. § 122 Abs. 3 EStG 1972 läuft mit Jahresende 1983 aus.

Ziel:

1. Für Grenzgänger soll die Möglichkeit der Absetzung bestimmter Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten eingeführt werden. Überdies soll ein besonderer Grenzgängerabsetzbetrag geschaffen werden.

2. Die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder sollen angehoben werden.

3. Die Zahl der Pensionisten, für die ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen ist, soll verringert werden.

4. Sonderzahlungen von Mindestpensionisten sollen zur Gänze steuerfrei bleiben.

5. Die vorzeitige Abschreibung nach § 122 Abs. 3 EStG 1972 soll auch weiterhin möglich sein.

Lösung:

1. § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1972 wird auf bestimmte Krankenversicherungsbeiträge der Grenzgänger erweitert. Überdies wird ein besonderer Grenzgängerabsetzbetrag geschaffen.

2. Die Sätze des § 26 Z 7 lit. b EStG 1972 werden erhöht.

3. Die Grenze für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches wird auf 120 000 S erhöht.

4. Die Freigrenze des § 67 Abs. 1 EStG 1972 wird auf 250 S angehoben.

5. Die Geltungsdauer des § 122 Abs. 3 EStG 1972 wird um zwei Jahre verlängert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die vorgesehenen Maßnahmen werden einen Abgabenausfall von 200 Millionen Schilling bewirken.

4

60 der Beilagen

Zu Abschnitt II**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen über den Ausschluß des Vorsteuerabzuges für eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, mit Ablauf des 31. Dezember 1983 als verfassungswidrig aufgehoben.

Ziel:

Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes, der aber eine Begünstigung von Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen, vermeidet.

Lösung:

Herausnahme der erwähnten Tätigkeiten aus dem Unternehmerbereich.

Alternativen:

1. Einführung einer unechten Steuerbefreiung.
2. Einführung eines teilweisen Vorsteuerauschlusses.

Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen ist im Vergleich zu der sich ab 1. Jänner 1984 ohne Novellierung ergebenden Rechtslage mit keinen Steuerausfällen zu rechnen.

Zu Abschnitt III**Problem:**

Das Strukturverbesserungsgesetz ist mit 31. Dezember 1983 (Tag der Anmeldung der maßgebenden Beschlüsse zum Handelsregister) befristet. Eine Einbringung von Betrieben, die aus einer nach den Bestimmungen der GesmbH-Gesetz-Novelle 1980 umgewandelten GesmbH hervorgegangen sind, ist vom Artikel III des Strukturverbesserungsgesetzes ausgeschlossen.

Ziel:

Das Strukturverbesserungsgesetz soll für einen weiteren befristeten Zeitraum in Kraft bleiben. Die Einbringung der aus der Umwandlung hervorgegangenen Betriebe soll nach Ablauf einer bestimmten Frist möglich sein.

Lösung:

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes wird um zwei Jahre verlängert. Die Einbringung aus der Umwandlung hervorgegangener Betriebe ist nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

Alternativen:

Auslaufen des Strukturverbesserungsgesetzes; dadurch erhebliche Erschwerung von Umgründungen.

Kosten:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist kein nennenswerter Abgabenausfall zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1983 soll das **Einkommensteuerrecht** verschiedentlich rechtsbereinigt werden. Für Grenzgänger sollen durch eine Ergänzung des § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1972 Begünstigungen bei der Absetzung von Krankenversicherungsbeiträgen vorgesehen werden; überdies soll ein besonderer Grenzgängerabsetzbetrag geschaffen werden. Die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder im § 26 Z 7 lit. b EStG 1972 sollen valorisiert werden. Die vorzeitige Abschreibung des § 122 Abs. 3 EStG 1972 soll um zwei Jahre verlängert werden. Die Grenzführung des amtswegigen Jahresausgleiches soll von 100 000 S auf 120 000 S erhöht werden. Änderungen des Tarifes sind — abgesehen vom bereits erwähnten Grenzgängerabsetzbetrag — nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Freigrenze des § 67 Abs. 1 EStG soll gewährleisten, daß die Sonderzahlungen von Mindestpensionisten steuerfrei bleiben.

Auf **umsatzsteuerlichem** Gebiet muß wegen der Aufhebung einer Bestimmung des § 12 UStG 1972 die steuerliche Behandlung von Tätigkeiten neu geregelt werden, die auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen.

Im Bereich des **Strukturverbesserungsgesetzes**, das mit 31. Dezember 1983 auslaufen würde, ist eine befristete Verlängerung um zwei Jahre vorgesehen.

Besonderer Teil

1. Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz)

Zu Art. I Z 1 (§ 16 Abs. 1 Z 4):

Nach der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 Z 4 sind Krankenversicherungsbeiträge von Grenzgängern an eine ausländische gesetzliche Krankenversicherung auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn nach den ausländischen gesetzlichen Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grund der Höhe der Einkünfte nicht besteht. Dies betrifft vor allem Grenzgänger in die Bundesrepublik Deutschland. Nunmehr hat sich gezeigt, daß für andere Gruppen von Grenzgängern ohne ausreichende gesetzliche Krankenpflichtversicherung — vor allem für Grenzgänger

in die Schweiz — nach den ausländischen Bestimmungen auch nicht die Möglichkeit gegeben ist, freiwillige Krankenversicherungsbeiträge im Ausland zu leisten. Für diese Arbeitnehmer besteht daher nur die Möglichkeit, freiwillig eine Selbstversicherung bei einer **inländischen** gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Da hier kein rechtlicher oder wirtschaftlicher Unterschied zum vorgenannten Fall besteht, sollen auch Beiträge von Grenzgängern zu einer **inländischen** gesetzlichen Krankenversicherung als Werbungskosten nach § 16 Abs. 1 Z 4 behandelt werden. Die Grenzgängerdefinition wurde aus der Bestimmung des § 67 Abs. 11 übernommen. Durch eine Ergänzung der im § 16 Abs. 1 Z 4 genannten Einrichtungen wird überdies im Sinne der bisherigen Rechtsanwendung klargestellt, daß auch Pensionsbeiträge auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung unter diese Bestimmung fallen.

Zu Art. I Z 2 (§ 26 Z 7 lit. b):

Auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten erscheint eine Valorisierung der Sätze des § 26 Z 7 lit. b angezeigt. Gleichzeitig sollen auch die Einkommensstufen für die einzelnen Sätze angehoben werden. Die Neufassung der Tabelle nimmt auf die in Kollektivverträgen festgelegten Sätze Rücksicht.

Zu Art. I Z 3 (§ 33 Abs. 5):

Grenzgängern entstehen auf Grund ihrer Grenzgängertätigkeit besondere Aufwendungen (zB in Form von Reisekosten, höheren Lebenshaltungskosten u. dgl.), die es insbesondere auch im Hinblick auf die Entlastung des inländischen Arbeitsmarktes durch die Grenzgänger rechtfertigen, ihnen einen besonderen Absetzbetrag in Höhe des den lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zustehenden Arbeitnehmerabsetzbetrages zu gewähren. Dies erscheint überdies auch deshalb vertretbar, weil vielfach von den ausländischen Arbeitgebern über Auftrag der Grenzgänger Akontozahlungen für die Einkommensteuer an das für sie zuständige Finanzamt geleistet werden, was de facto einem Lohnsteuerabzug gleichkommt. Steht einem Grenzgänger auf Grund einer im Inland ausgeübten nicht-selbständigen Tätigkeit der Arbeitnehmerabsetzbe-

trag zu, dann soll der Arbeitnehmerabsetzbetrag auf den Grenzgängerabsetzbetrag angerechnet werden.

Zu Art. I Z 4, 6 und 7 (§ 41 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 3):

Der Entwurf schlägt die Erhöhung des Grenzbeitrages für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches von 100 000 S auf 120 000 S vor. Dadurch soll vermieden werden, daß für die Bezieher mehrerer niedriger Einkommen, insbesondere mehrerer Pensionen, auf Grund der Dynamisierung ihrer Einkünfte ein amtswegiger Jahresausgleich durchgeführt werden muß.

Zu Art. I Z 5 (§ 67 Abs. 1):

Durch die Anhebung der Bagatellgrenze von 210 S auf 250 S soll erreicht werden, daß Mindestpensionsbezieher und Bezieher niedriger Einkünfte anlässlich der letzten Sonderzahlung im Kalenderjahr 1984 nicht in eine Steuerpflicht hineinwachsen.

Zu Art. I Z 8 (§ 122 Abs. 3):

Der mit Ende 1983 auslaufende § 122 Abs. 3 soll um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dies erscheint dadurch begründet, daß in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation weiterhin ein breites Instrumentarium an Investitionsbegünstigungen zur Auswahl stehen soll.

2. Zu Abschnitt II (Umsatzsteuergesetz 1972)

Durch die in § 2 Abs. 5 Z 2 vorgesehene Ausnahmeregelung soll in verfassungskonformer Weise ein Ersatz für die Vorsteuerauschlussbestimmung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b geschaffen werden, die der VfGH mit Erkenntnis vom 28. Feber 1983, G 123/81 ua., als verfassungswidrig aufgehoben hat, wobei er für das Außerkrafttreten dieser Bestimmung eine Frist bis 31. Dezember 1983 setzte. In der Begründung dieses Erkenntnisses brachte der VfGH zum Ausdruck, daß er das mit der aufgehobenen Bestimmung verfolgte Ziel der Vermeidung einer umsatzsteuerlichen Begünstigung für ertragsteuerrechtlich als Liebhabereibetriebe zu qualifizierende Unternehmer für durchaus sachgerecht hält; die vom Gesetzgeber gewählte Methode, um dieses Ziel zu erreichen, sei aber in exzessiver Weise überschießend und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die nunmehr vorgesehene Ausnahmeregelung sieht vor, daß eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit — und somit nicht als Unternehmertätigkeit — gilt. Umsätze aus einer solchen Tätigkeit unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, und die mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuern sind nicht abzugsfähig, weil die ihnen zugrundeliegenden Leistungen nicht für

das Unternehmen ausgeführt sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird sohin vermieden, daß es sowohl zur Heranziehung derartiger Umsätze zur Umsatzsteuer als auch zu einem Verlust der Vorsteuer kommt.

Als Liebhaberei wird eine Tätigkeit insbesondere dann anzusehen sein, wenn zwischen den aus dieser Tätigkeit resultierenden Einnahmen und den damit zusammenhängenden Ausgaben ein so krasses Mißverhältnis besteht, daß von einer ertragsorientierten wirtschaftlichen Tätigkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Liebhaberei wird daher stets dann vorliegen, wenn — nach objektiven Merkmalen beurteilt — die Führung eines Betriebes ohne jedes Gewinnstreben erfolgt, also die Aufwendungen ohne Rücksicht darauf getätigt werden, ob aus ihnen ein entsprechender wirtschaftlicher Nutzen entstehen kann. Vorherrschend für eine solche Tätigkeit wird das persönliche Interesse einer Person oder einer Personengruppe sein, der es weniger darauf ankommt, eine Einkommensquelle zu schaffen oder sich am wirtschaftlichen Verkehr umsatzmäßig zu beteiligen, sondern deren Ziel es in erster Linie ist, einem persönlichen Interesse (einer persönlichen Neigung) ohne Rücksicht auf den Erfolg nachzugehen. Als Anhaltspunkte bei Beurteilung einer solchen Tätigkeit werden vor allem die Kalkulation, die Art der Betriebsführung, das Fehlen der bei Wirtschaftstreibenden üblichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte, die Unmittelbarkeit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und ähnliche Kriterien in Betracht kommen. So gesehen wird zB ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Produktionsunternehmen — auch wenn auf längere Sicht Verluste entstehen — nicht als Liebhaberei eingestuft werden können. Liebhaberei wird hingegen insbesondere bei einer gepachteten Jagd, bei einem Rennstall und ähnlichen Einrichtungen gegeben sein. Auf die zu dieser Frage vorliegende ständige Rechtsprechung der Höchstgerichte im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb eine Einkunftsquelle im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellt, wird hingewiesen.

Die nach § 2 Abs. 3 und 4 in den Unternehmerbereich miteinbezogenen Betriebe und Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts werden in aller Regel im öffentlichen Interesse geführt. Ihre Leistungen kommen in irgendeiner Form der Allgemeinheit zugute. Bei ihnen ist daher „Liebhaberei“, wie sie bei einer natürlichen Person und bei Personengemeinschaften bzw. bei Körperschaften des privaten Rechts vorkommt, von vornherein nicht anzunehmen. Auch der VfGH hält in Anbetracht der durch § 2 Abs. 1 KStG vorgezeichneten Gesetzeslage die Ertragsfähigkeit im Sinne einer Einkunftsquelle (keine „Liebhaberei“ im weiteren Sinne) nicht für ein notwendiges Tatbestandsmerkmal eines Betriebes gewerblicher Art (Erkenntnis vom 23. Feber 1982, 82/14/12, 22).

Die Beurteilung der Frage, ob bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaft gegeben ist, wird daher nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 zu erfolgen haben.

3. Zu Abschnitt III (Strukturverbesserungsgesetz)

Zu Art. I (§ 8 Abs. 7):

Nach der derzeitigen Fassung des § 8 Abs. 7 ist die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes nach Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes dann ausgeschlossen, wenn der eingebrachte Betrieb wann immer Gegenstand einer Umwandlung nach Art. IV der GesmbH-Gesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 320, war. Auf Grund der Verlän-

gerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes erscheint es erforderlich, den zeitlich unbefristeten in einen auf fünf Jahre befristeten Ausschluß umzuwandeln.

Zu Art. II:

Die mit Ende 1983 auslaufenden Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes sollen um zwei Jahre verlängert werden, um in der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftssituation die erforderlichen Rechtsformänderungen weiterhin zu begünstigen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird zu prüfen sein, ob Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes in das materielle Recht zu übernehmen sind und in welcher Form das Strukturverbesserungsgesetz selbst fortgeführt werden soll.

Abschnitt I, Einkommensteuer

8

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 16 Abs. 1 Z 4:

4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen **Sozialversicherung** sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-)Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 sowie von Abs. 4 und Abs. 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen **Sozialversicherung** entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung, wenn eine Versicherungspflicht nicht besteht. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben,

2. Tabelle im § 26 Z 7 lit. b:

mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der	
	Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 100 000 S	200 S	120 S
über 100 000 S bis 130 000 S	250 S	120 S
über 130 000 S bis 200 000 S	300 S	160 S
über 200 000 S bis 300 000 S	340 S	200 S
über 300 000 S	380 S	200 S

4. § 41 Abs. 2 letzter Satz:

Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 16 Abs. 1 Z 4:

4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-)Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 und von Abs. 4 und 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht, sowie Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung, wenn eine Versicherungspflicht auf Grund der Höhe der Einkünfte nicht besteht,

2. Tabelle im § 26 Z 7 lit. b:

mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der	
	Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 80 000 S	160 S	90 S
über 80 000 S bis 100 000 S	195 S	90 S
über 100 000 S bis 160 000 S	220 S	120 S
über 160 000 S bis 220 000 S	250 S	145 S
über 220 000 S	330 S	145 S

4. § 41 Abs. 2 letzter Satz:

Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger

60 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Arbeit **den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag** nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

Abschnitt II, Umsatzsteuer

§ 2.

(5) **Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt**

1. **die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 in Wahrnehmung ihrer Funktionen ausgeübte Tätigkeit;**
2. **eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei).**

§ 2.

(5) Funktionäre im Sinne des § 22 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 sind in Ausübung ihrer Funktionen nicht gewerblich oder beruflich tätig.

Abschnitt III, Strukturverbesserungsgesetz

1. § 8 Abs. 7:

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb **innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag** Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

1. § 8 Abs. 7:

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.